

Version vom 30. März 2023

Information bezüglich OPT/FR-Ausbildung

Vor kurzem hat das BAG in einem Rundschreiben mit dem Betreff „OPT und Fernröntgen: Notwendige Ausbildung im Strahlenschutz für Dentalassistent/innen“ alle Bewilligungsinhaber/innen auf die erforderliche Ausbildung des Personals zur Anfertigung von extraoralem Röntgen hingewiesen. Die SSO hat die Trägerschaft für die vorgennannten Ausbildungskurse übernommen. Die Kommission für Extraorales Röntgen (KWeR) wurde von der SSO mit der Durchführung der Strahlenschutzaus- und Weiterbildung betraut. Entsprechend sind in diesem Zusammenhang verschiedene Anfragen an die SSO herangetragen worden, die hier im Sinne von FAQs aufgelistet werden und zur Klärung der Sachlage beitragen sollen.

Wer darf extraorale zweidimensionale Röntgenaufnahmen (OPT und FR) anfertigen?

Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Eidgenössischem oder von der MEBEKO anerkanntem ausländischem Zahnarztdiplom (MA 12)

Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker mit HF- oder vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkanntem ausländischem Diplom (MP 10)

Dentalassistentinnen und Dentalassistenten mit abgeschlossener beruflicher Grundausbildung EFZ bzw. vom Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation SBFI anerkanntem ausländischem Diplom und zusätzlicher Ausbildung in erweiterter Anwendung (MP 13)

Dentalassistentinnen und Dentalassistenten haben seit jeher eine Zusatz-Ausbildung benötigt, um OPT- und FR-Aufnahmen anzufertigen. Mit dem Inkrafttreten der revidierten Strahlenschutzverordnung (StSV) per 1. Januar 2018 ist diese Pflicht lediglich präzisiert sowie gesetzlich verankert worden.

Wie lange dauert die Ausbildung für die erweiterten Aufnahmetechniken (OPT, FR – MP 13) für DA?

Der Ausbildungskurs der SSO ist wie folgt aufgebaut:

1. Teil: ein Tag mit 8 Modulen zu 45 Minuten Theorie und
2. Teil: ein Tag mit 8 Modulen zu 45 Minuten praktische Einweisungen und Übungen
3. Teil: Lernphase in der Praxis unter Aufsicht einer ausgebildeten Person, die zusätzlich über den Berufsbildnerkurs oder ein didaktisches Äquivalent verfügt. Hier werden unter Anleitung und Aufsicht 30 OPT- sowie 20 FR-Aufnahmen durchgeführt, welche zeitnah zur Anfertigung mit der ausgebildeten Person besprochen und dokumentiert werden.
4. Teil: Abschlussprüfung

Wer darf DA für die erweiterten Aufnahmetechniken OPT und FR ausbilden?

Das BAG hat die Ausbildung zur erweiterten Aufnahmetechnik OPT/FR an die SSO delegiert. Hierzu hat die SSO ein Kursprogramm erstellt, welches Kurse in drei Landessprachen (d/f/i) zur Verfügung stellt und vom BAG anerkannt ist. Die SSO hat damit alle notwendigen Angaben und Inhalte für die genannte Ausbildung zusammengetragen und stellt diese Ausbilder/innen zur Verfügung. Die Ausbilder/innen führen im Namen der SSO den Ausbildungskurs für Dentalassistentinnen und Dentalassistenten durch. Die SSO stellt alle notwendigen Checklisten, Dokumentationen, Foliensammlung inklusive Ausbildungsinhalte, Prüfungsfragen u.dgl. zur Verfügung.

Das BAG schreibt vor, dass die gleichen Ausbildungsinhalte schweizweit in derselben Qualität angeboten werden.

Aus diesem Grund bildet die SSO sog. Ausbilder/innen aus und instruiert diese, damit die erstellten Lehrinhalte auf einem möglichst gleichen Niveau vermittelt werden können.

Berufsbildnerkurse (vormals Lehrmeisterkurse) werden kantonal angeboten. Diese Kurse berechtigen, im Betrieb Lernende auszubilden.

Welche Rolle spielt die SSO in der Ausbildung der DA für OPT und FR?

Ausbildungen im Strahlenschutz müssen periodisch aktualisiert und vom BAG anerkannt werden. Ausserdem müssen die Ausbildungsinhalte mit Prüfungen abgenommen werden. Die SSO hat in Zusammenarbeit mit der Fachgesellschaft (Schweizerische Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie - SGDMFR) einen pragmatischen Kursansatz zur Ausbildung von DA erarbeitet und vom BAG anerkennen lassen. Die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung fordert für die Ausbildung MP 13, 64 Lektionen à 45 Minuten.

Der SSO-Kurs beinhaltet eine Reduktion der Ausbildungszeit ausserhalb der zahnmedizinischen Praxis von 5 Tagen auf 2 Tage. Um die geforderten 64 Ausbildungslektionen (Vorgabe durch die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung) zu erreichen, wird der Grossteil der Ausbildung in den Praxen im Rahmen einer «learning-by-doing»-Methode verlegt. Dies bedeutet, dass die Praxen ihre DA anstatt 5 Tage nur 2 Tage aus dem Praxis-Alltag freistellen müssen. Damit konnte die Höhe der anfallenden Kurskosten massgeblich reduziert werden. Die Ausbildung erfolgt nach dem Prinzip der direkten Anwendung; die Praxen profitieren demnach bereits während der Ausbildungszeit von der Arbeit der Auszubildenden.

Die SSO stellt für die Kurse die vom BAG anerkannten und regelmässig aktualisierten Ausbildungsinhalte zur Verfügung. Die Ausbildungsinhalte basieren auf Foliensammlungen von 8 Modulen à 45 Minuten in drei Landessprachen (d/f/i). Die SSO unterstützt die Kursleiter mit Checklisten, um die vom BAG geforderten notwendigen Qualifikationen der DA sicherzustellen. Die SSO stellt die Zertifikate aus und übernimmt die Kommunikation mit dem BAG.

Warum erhebt die SSO Kurskosten?

Für die Kurse erhebt die SSO eine pauschale Kursgebühr, sowie eine administrative Gebühr pro teilnehmende Person.

Die pauschale Kursgebühr wird zur Deckung der Kosten genutzt, die für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der Dokumente entstehen. Ebenso wird die Gebühr genutzt um die notwendigen Übersetzungen der Reglemente, Lehr- und Prüfungsinhalte in drei Landessprachen (d/f/i) mitzufinanzieren. Darüber hinaus wird von der SSO Personal zur Verfügung gestellt, welches die administrative Abwicklung (inkl. Kommunikation mit dem BAG), die Ausbildung der Ausbilder, sowie die Kommunikation mit Ausbilder, Auszubildenden und weiteren beteiligten Personen übernimmt.

Die effektiven Kurskosten können – neben den von der SSO erhobenen Kosten – vom Kursveranstalter frei festgesetzt werden.

Warum benötigt es in den Praxen eine ausgebildete Person inkl. Berufsbildnerzertifikat?

Die Anfertigung der 30 OPT und 20 FR-Aufnahmen ist Teil der Ausbildung. Damit konnte eine Reduktion der Ausbildungszeit ausserhalb der Praxen von 5 auf 2 Tage erreicht werden. Die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung verlangt eine genügende Qualifikation der Ausbilder, damit diese im einschlägigen theoretischen und praktischen Unterrichtsbereich den Lehrinhalt fachlich korrekt und didaktisch adäquat zu vermitteln vermögen. Dieser Forderung kann mit dem Nachweis des Berufsbildnerzertifikates oder eines anderweitigen, didaktischen Äquivalents entsprochen werden. Die SSO überprüft letztes auf seine Gleichwertigkeit hin.

Was kann ich (an Ausbildung interessierte DA) machen, wenn niemand in meiner Praxis ein Berufsbildnerzertifikat hat?

Dann kann ich meine Aufnahmen mit einer Person aus einer anderen Praxis besprechen und von dieser beurteilen lassen. Diese Person muss jedoch sowohl über die notwendige Ausbildung und über ein Berufsbildnerzertifikat verfügen.

Entspricht die Ausbildung oder die Teilnahme am Kaderkurs einer Strahlenschutz-Fortbildung?

Nein, eine Ausbildung in den erweiterten Aufnahmetechniken OPT und FR entspricht dem Neuerwerb von Kompetenzen. Eine Fortbildung ist nach der absolvierten Ausbildung durchzuführen. Jedoch wird durch die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung (erweiterte Aufnahmetechniken OPT und FR) der «Zähler» für die Fortbildungsstunden auf «Null» gesetzt. Der nächste Zeitraum von 5 Jahren (mit 4 Einheiten zu je 45 Minuten Fortbildungs-Stunden im Strahlenschutz) beginnt ab Datum der abgeschlossenen Ausbildung von Neuem zu laufen.

Die Teilnahme am Kaderkurs dient ausschliesslich der Einführung und Orientierung wie Ausbildungskurse aufzubauen und durchzuführen sind. Sie entsprechen keinem Korrelat einer Fortbildung.

Wie gehe ich vor, um einen Kurs zu organisieren?

1. Kaderkurs besuchen
2. Gesuch z.H. Sekretariat KWeR um Durchführung der Kurse
3. Anerkennung des Anbieters durch die SSO
4. Rahmenvertrag mit der SSO über die Kursdurchführung
5. Bekanntgabe des Kursdatums an die SSO
6. Publikation des Kursortes inklusive Datum auf der Website der SSO sowie eigenständige Werbung durch den Anbieter
7. Meldung der Kursteilnehmer inkl. Qualifikationen (Nachweise) an die SSO
8. Rechnungsstellung durch die SSO für die Kurspauschale sowie die Kursgebühren pro Teilnehmer
9. Kursdurchführung mit theoretischem und praktischem Teil
10. Einsammeln der Dokumentation über die notwendigen erstellten und besprochenen 30 OPT und 20 FR
11. Prüfungsunterlagen bei der SSO anfordern
12. Durchführung der Prüfung inklusive der Auswertung
13. Meldung der Prüfungsergebnisse inkl. Antrag auf Zertifizierung unter Beilage sämtlicher von der SSO geforderten Dokumente gemäss Checkliste
14. SSO stellt die Zertifikate an die Teilnehmer aus

Für Fragen steht Ihnen das Sekretariat der KWeR per E-Mail gerne zur Verfügung. Ihre Anfragen sind unter Angabe des Betreffs «OPT/FR-Röntgen» an die E-Mailadresse sekretariat@sso.ch zu richten.

Dr. med. dent. Dorothea Dagassan
Strahlenschutzbeauftragte SSO
Mitglied Kommission für die Weiterbildung in extraoralem Röntgen KWeR